



Volksbank Salzburg eG

(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

4. Nachtrag vom 28. April 2015

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 20. Juni 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Salzburg eG. (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 20. Juni 2014 (der "**Original Basisprospekt**") wie er durch den 1. Nachtrag vom 06. Oktober 2014 geändert, den 2. Nachtrag vom 28. Oktober 2014 und den 3. Nachtrag vom 30. Dezember 2014 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit den Nachträgen, der "**Basisprospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 20. Juni 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 06. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 07. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag wurde am 28. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 29. Oktober 2014 von der FMA gebilligt. Der 3. Nachtrag wurde am 30. Dezember 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 05. Januar 2015 in einer richtiggestellten Fassung von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 28. April 2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbanksalzburg.at/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 30. April 2015.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 13 des Basisprospekts, werden die durch den 3. Nachtrag nach dem Absatz mit der Überschrift "Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken" eingefügte Überschrift und der Abschnitt darunter gelöscht und durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

"Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014

Bereits im Oktober 2014 fasste der Vorstand der ÖVAG den Grundsatzbeschluss zur Spaltung der ÖVAG und Errichtung einer Abbaugesellschaft.

Am 23.12.2014 fasste auch die Hauptversammlung der ÖVAG den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**"). Im Zuge der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft ist auch geplant, die Spitzeninstitutfunktionen sowie damit verbundene Aktiva und Passiva von der ÖVAG abzuspalten und in die Volksbank Wien-Baden AG einzubringen, die dann die Funktion des Spitzeninstituts des Volksbanken-Verbundes übernehmen soll.

Diese Umwandlung in eine Abbaugesellschaft zog bei der ÖVAG die Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 nach sich und entsprechende Wertberichtigungen waren die Folge.. Dies führte bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB zu einem negativen Gesamtjahresergebnis nach Steuern von EUR -888 Mio. Aufgrund der Verluste beträgt die Kernkapitalquote der ÖVAG zum 31.12.2014 -2%, die Gesamtkapitalquote der ÖVAG liegt bei 4,2%. Die ÖVAG kann damit die Mindestkapitalquoten und somit die Ordnungsnormen bis zur Spaltung nicht einhalten. Weiters wird der ÖVAG Vorstand der Hauptversammlung, die am 28.05.2015 stattfindet, vorschlagen, in der ÖVAG eine vereinfachte (nominelle) Kapitalherabsetzung vorzunehmen, um die aufgelaufenen Verluste und Verlustvorträge aus den vergangenen Jahren gegen das vorhandene Kapital aufzurechnen. Die Kapitalherabsetzung im Ausmaß von 96,65% soll das Aktien- und Partizipationskapital betreffen.

Die Spaltung der ÖVAG, die damit verbundene Übertragung des abgespaltenen Teils auf die Volksbank Wien-Baden, die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG und deren Umwandlung in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG sowie das Ausscheiden der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund sind für den 04.07.2015 geplant. Die Abbaugesellschaft soll ab diesem Tag unter dem Namen immigon portfolioabbau ag firmieren. Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäischen Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden."

2. KAPITEL 5. DIE EMITTENTIN – 5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN", beginnend auf Seite 77 des Basisprospekts, wird der durch den 3. Nachtrag eingefügte Punkt "5.3.6 Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in neue Abbaugesellschaft – Erhöhung des Jahresverlustes um voraussichtlich weitere EUR 500 Mio." gelöscht und durch folgenden Punkt ersetzt:

"5.3.6 Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in neue Abbaugesellschaft- Negatives Jahresergebnis der ÖVAG für das Geschäftsjahr 2014

Bereits im Oktober 2014 fasste der Vorstand der ÖVAG den Grundsatzbeschluss zur Spaltung der ÖVAG und Errichtung einer Abbaugesellschaft.

Am 23.12.2014 fasste auch die Hauptversammlung der ÖVAG den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**"). Im Zuge der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft ist auch geplant, die Spitzeninstitutsfunktionen sowie damit verbundene Aktiva und Passiva von der ÖVAG abzuspalten und in die Volksbank Wien-Baden AG einzubringen, die dann die Funktion des Spitzeninstituts des Volksbanken-Verbundes übernehmen soll.

Diese Umwandlung in eine Abbaugesellschaft zog bei der ÖVAG die Umstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 nach sich und entsprechende Wertberichtigungen waren die Folge.. Dies führte bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB zu einem negativen Gesamtjahresergebnis nach Steuern von EUR -888 Mio. Aufgrund der Verluste beträgt die Kernkapitalquote der ÖVAG zum 31.12.2014 -2%, die Gesamtkapitalquote der ÖVAG liegt bei 4,2%. Die ÖVAG kann damit die Mindestkapitalquoten und somit die Ordnungsnormen bis zur Spaltung nicht einhalten. Weiters wird der ÖVAG Vorstand der Hauptversammlung, die am 28. Mai 2015 stattfindet, vorschlagen, in der ÖVAG eine vereinfachte (nominelle) Kapitalherabsetzung vorzunehmen, um die aufgelaufenen Verluste und Verlustvorträge aus den vergangenen Jahren gegen das vorhandene Kapital aufzurechnen. Die Kapitalherabsetzung im Ausmaß von 96,65% soll das Aktien- und Partizipationskapital betreffen.

Die Spaltung der ÖVAG, die damit verbundene Übertragung des abgespaltenen Teils auf die Volksbank Wien-Baden, die Zurücklegung der Bankkonzession der ÖVAG und deren Umwandlung in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG sowie das Ausscheiden der ÖVAG aus dem Volksbanken-Verbund sind für den 04.07.2015 geplant. Die Abbaugesellschaft soll ab diesem Tag unter dem Namen immigon portfolioabbau ag firmieren. Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäischen Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden."

FREIWILLIGE RICHTIGSTELLUNG

Die Emittentin hat Kenntnis von folgenden Unrichtigkeiten bzw Ungenauigkeiten oder neuen Umständen in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich sind und die Bewertung der Schuldverschreibungen nicht beeinflussen und daher nicht der Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG unterliegen, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt werden:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 13 des Basisprospekts, wird der durch den 3. Nachtrag eingefügte Punkt mit der Überschrift "*Beabsichtigter EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen*" gelöscht und durch folgenden Punkt ersetzt:

"EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Am 10.03.2015 fasste die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zur Aufstellung von Anforderungen für den Volksbanken-Verbund, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit insgesamt eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio – CET 1-Quote*) von 14,63% entspricht."

2. KAPITEL 2 RISIKOFAKTOREN

Im Punkt "2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" beginnend auf Seite 33 des Basisprospekts wird der durch den 3. Nachtrag eingefügte Risikofaktor mit der Überschrift "*Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen*" gelöscht und durch den folgenden Risikofaktor ersetzt:

"Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen

Am 10.03.2015 fasste die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zur Aufstellung von Anforderungen für den Volksbanken-Verbund, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit insgesamt eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio – CET 1-Quote*) von 14,63% entspricht. Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die von der EZB vorgeschriebene harte Kernkapitalquote zu erfüllen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte."

3. KAPITEL 5 DIE EMITTENTIN – 5.3. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Punkt "5.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN", beginnend auf Seite 77 des Basisprospekts, wird der durch den 3. Nachtrag eingefügte Punkt "5.3.7 *Beabsichtigter EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen*" gelöscht und durch folgenden Punkt ersetzt:

"5.3.7 EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Am 10.03.2015 fasste die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) einen Beschluss zur Aufstellung von Anforderungen für den Volksbanken-Verbund, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit insgesamt eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio – CET 1-Quote*) von 14,63% entspricht."

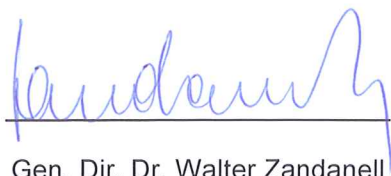
HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Salzburg eG mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift St.-Julien-Straße 12, 5020 Salzburg, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Salzburg, am 28. APR. 2015

Volksbank Salzburg eG

als Emittentin



Gen. Dir. Dr. Walter Zandanell

(Vorsitzender des Vorstands)



Mag. Daniel Höckner

(Prokurist)